

Änderung „Richtlinie des Rektorats zum Kostenersatz bei der Auftragsforschung und bei der Durchführung von Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter sowie bei der Forschungsförderung gemäß § 26 und § 27 UG“

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Das Rektorat der TU Wien hat in seiner Sitzung am 09.12.2013 die „Richtlinie des Rektorats zum Kostenersatz bei der Auftragsforschung und bei der Durchführung von Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter sowie bei der Forschungsförderung gemäß § 26 und § 27 UG“ beschlossen, die alle vorhergehenden Regelungen dieser Art vollinhaltlich ersetzt.	Das Rektorat der TU Wien hat in seinen Sitzungen am 16.6.2015 und 7.7.2015 die „Richtlinie des Rektorats zum Kostenersatz bei der Auftragsforschung und bei der Durchführung von Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter sowie bei der Forschungsförderung gemäß § 26 und § 27 UG“ geändert; diese ersetzt alle vorhergehenden Regelungen dieser Art vollinhaltlich.
Präambel	Präambel
Grundlage der Regelung des Kostenersatzes bei der Auftragsforschung und bei der Durchführung von Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter sowie bei der Forschungsförderung (im Folgenden „Drittmittelaktivitäten“) bilden die §§ 26 und 27 Universitätsgesetz (UG). Zur Vereinfachung werden in dieser Richtlinie die Begriffe „Auftragsforschung“ und „Durchführung von Untersuchungen und Befundungen“ gemeinsam als „Auftragsforschung“ bezeichnet (Definitionen von Forschungsförderung und Auftragsforschung vgl. „Richtlinie des Rektorats zu §§ 26, 27 und 28 Universitätsgesetz 2002 (UG)“ https://tiss.tuwien.ac.at/mbl/knoten/anzeigen/22010).	Grundlage der Regelung des Kostenersatzes bei der Auftragsforschung und bei der Durchführung von Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter sowie bei der Forschungsförderung (im Folgenden „Drittmittelaktivitäten“) bilden die §§ 26 und 27 Universitätsgesetz (UG). Zur Vereinfachung werden in dieser Richtlinie die Begriffe „Auftragsforschung“ und „Durchführung von Untersuchungen und Befundungen“ gemeinsam als „Auftragsforschung“ bezeichnet (Definitionen von Forschungsförderung und Auftragsforschung vgl. „Richtlinie des Rektorats zu §§ 26, 27 und 28 Universitätsgesetz 2002 (UG)“ https://tiss.tuwien.ac.at/mbl/knoten/anzeigen/22010).
	Bei unklaren Zuordnungsfällen (Forschungsförderung oder

<p>Die vorliegende Kostenersatzregelung zielt auf die Steigerung des Kostenbewusstseins im Drittmittelbereich, auf den schrittweisen Übergang zur Vollkostenrechnung bei der Auftragsforschung, sowie auf die flexible Anpassung des Kostenersatzes an äußere Rahmenbedingungen ab. Der Kostenersatz wird deshalb Ausgaben-bezogen, d.h. verursachergerecht, und nicht Einnahmen- bezogen berechnet.</p> <p>Neben der Festlegung der neuen Kostenersatzregelung wird mit dieser Richtlinie auch die Verwendung der daraus generierten Einnahmen bestimmt.</p>	<p>Auftragsforschung) ist die wissenschaftliche Kompetitivität als wesentliches Entscheidungskriterium heranzuziehen. Im Einzelfall hat darüber die Abteilung Forschungs- und Transfersupport zu entscheiden.</p> <p>Die vorliegende Kostenersatzregelung zielt auf die Steigerung des Kostenbewusstseins im Drittmittelbereich, auf den schrittweisen Übergang zur Vollkostenrechnung bei der Auftrags- forschung, sowie auf die flexible Anpassung des Kostenersatzes an äußere Rahmenbedingungen ab. Der Kostenersatz wird deshalb Ausgaben-bezogen, d.h. verursachergerecht, und nicht Einnahmen- bezogen berechnet.</p> <p>Neben der Festlegung der neuen Kostenersatzregelung wird mit dieser Richtlinie auch die Verwendung der daraus generierten Einnahmen bestimmt.</p>
<p style="text-align: center;">Flatrate für Auftragsforschung gemäß § 27 UG</p> <p>§ 2. (1) Für jegliche Ausgabe für ein Auftragsforschungsprojekt gemäß § 27 UG ist ein anteiliger Kostenersatz von 20 % (Flatrate für Auftragsforschung) zu leisten.</p>	<p style="text-align: center;">Flatrate für Auftragsforschung gemäß § 27 UG</p> <p>§ 2. (1) Für jegliche Ausgabe für ein Auftragsforschungsprojekt gemäß § 27 UG ist ein anteiliger Kostenersatz von 20 % (Flatrate für Auftragsforschung) zu leisten. Für Subaufträge, die folgende Kriterien erfüllen, wird bei entsprechender Antragstellung im Department für Finanzen der hierfür geleistete Kostenersatz nur einmal jährlich (nicht quartalsweise) bis spätestens zum 31.12. des Jahres refundiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auftragssumme von mind. EUR 10.000,-- brutto für alle Subaufträge des zugrunde liegenden Auftragsforschungsprojektes - Vergabe an juristische Person(en) ohne Nutzung der TU Wien-Infrastruktur (zB keine Durchführung in Räumlichkeiten der TU Wien) - Schriftliche Genehmigung jedes Subauftragsentwurfs vor Auftragsvergabe durch die Abteilung Forschungs- und Transfersupport

	(6) Für die Kapitalertragssteuer (KESt) ist keine Flatrate zu zahlen.
--	---

<p style="text-align: center;">Arbeitsplatzkostenbeitrag</p> <p>§ 4. (1) Arbeitsplätze für DrittmittelmitarbeiterInnen werden bei einem Beschäftigungsausmaß größer/gleich 50 % mit einem einheitlichen Arbeitsplatzkostenbeitrag bewertet, der vom Rektorat festgelegt wird und einer Valorisierung unterliegt. Der Kostensatz ab 1.1.2014 beträgt EUR 90 pro Arbeitsplatz und Monat. Die monatliche Bearbeitungsgebühr für die Durchführung der Lohnverrechnung ist darin enthalten.</p>	<p style="text-align: center;">Arbeitsplatzkostenbeitrag</p> <p>§ 4. (1) Arbeitsplätze für DrittmittelmitarbeiterInnen werden bei einem Beschäftigungsausmaß größer/gleich 50 % mit einem einheitlichen Arbeitsplatzkostenbeitrag bewertet, der vom Rektorat festgelegt wird und einer Valorisierung unterliegt. Der Kostensatz ab 1.1.2014 beträgt EUR 90 pro Arbeitsplatz und Monat.</p> <p>(5) Die monatliche Bearbeitungsgebühr für die Durchführung der Lohnverrechnung bleibt für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gemäß § 4 (1), (2) und (4) aufrecht und wird auf den Arbeitsplatzkostenbeitrag angerechnet.</p>
<p style="text-align: center;">Kostensatz gemäß § 26 UG</p> <p>§ 5. Für Ad Personam-Projekte gemäß § 26 UG (mit Ausnahme von FWF-Projekten) ist voller Kostensatz zu leisten. Vor Durchführung derartiger Projekte an der TU Wien ist der Controlling Abteilung der TU Wien eine Kostenkalkulation vorzulegen und auf deren Basis der Kostensatz zu berechnen.</p>	<p style="text-align: center;">Kostensatz gemäß § 26 UG</p> <p>§ 5. (1) Für §26 ad-personam Projekte der Auftragsforschung ist gemäß § 26 (3) UG voller Kostensatz für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität zu leisten. Vor Durchführung von §26 ad-personam Projekten der Auftragsforschung an der TU Wien ist dem Department für Finanzen der TU Wien eine Kostenkalkulation vorzulegen. Der Kostensatz zu Vollkosten beruht einerseits auf den Kosten für fachspezifische Flächen des Flächenkennzahlmodells der Abteilung Gebäude und Technik (GUT) unter Berücksichtigung des Verhältnisses der §28-Investitionen und der Drittmittel-Investitionen der vergangenen 10 Jahre und andererseits auf dem Arbeitsplatzkostenbeitrag berechnet entsprechend § (4). Die Einhebung des Kostensatzes für §26 ad-personam Projekte der Auftragsforschung erfolgt einmal jährlich nach Ablauf des</p>

	<p>Kalenderjahres bis spätestens 31.1. des Folgejahres.</p> <p>(2) Bei §26 ad-personam Projekten der Forschungsförderung entspricht der Kostenersatz, wie bei der Forschungsförderung gemäß § 27, dem Arbeitsplatzkostenbeitrag, welcher quartalsweise eingehoben wird.</p> <p>(3) Bei FWF-Projekten besteht der Kostenersatz, wie unter § 4 (3) angeführt, lediglich aus der Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 14.</p>
<p style="text-align: center;">Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 7.</p> <p>3) Sammelinnenaufträge und angesparte Mittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorhandene Sammelinnenaufträge werden mit 1.1.2014 für Erlöse gesperrt. Es dürfen lediglich Projektinnenaufträge, die nicht der neuen Kostenersatzregelung unterliegen, auf diese Sammelinnenaufträge abgerechnet werden. Für die angesparten Beträge auf diesen Sammlern wird daher bis 31.12.2016 kein Kostenersatz nach dieser Regelung eingehoben. – Ab 1.1.2014 werden neue Sammelinnenaufträge angelegt, die wie Auftragsforschungsprojekte behandelt werden. – Ab 1.1.2017 werden die alten Sammelinnenaufträge auf die neuen abgerechnet und gesperrt. 	<p style="text-align: center;">Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 7.</p> <p>(3) Sammelinnenaufträge und angesparte Mittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für vor dem 1.1.2014 vorhandene Sammelinnenaufträge wird kein Kostenersatz nach dieser Regelung eingehoben. – Ab 1.1.2014 werden neue Sammelinnenaufträge angelegt, die wie Auftragsforschungsprojekte behandelt werden.